

Aktuelle Entwicklungen zur Stromsteuer für WEA-Betreiber

Windenergietage Potsdam
6. November 2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Andreas Große



Herr Große beschäftigt sich besonders mit dem Verwaltungsrecht, dem Recht der Erneuerbaren Energien sowie dem allgemeinem Energiewirtschaftsrecht.

- ▶ Geboren 1969 in Erfurt
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Bremen und Köln
- ▶ 2002 bis 2006 Rechtsanwalt bei einer öffentlich-rechtlich spezialisierten Kanzlei in Würzburg
- ▶ Seit 2007 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- ▶ Publikationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien und im Verwaltungsrecht, u.a. Mitautor beim EEG-Kommentar, C.H. Beck Verlag

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-619 · andreas.grosse@bbh-online.de

Agenda

1. Aktuelle Entwicklungen
2. Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 StromStG
3. Erlaubnispflicht
4. Strommengenabgrenzung

Aktuelle Entwicklungen im Überblick

Gesetzesänderungen

- ▶ **01.07.2019:**
 - insb. Änderung der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG

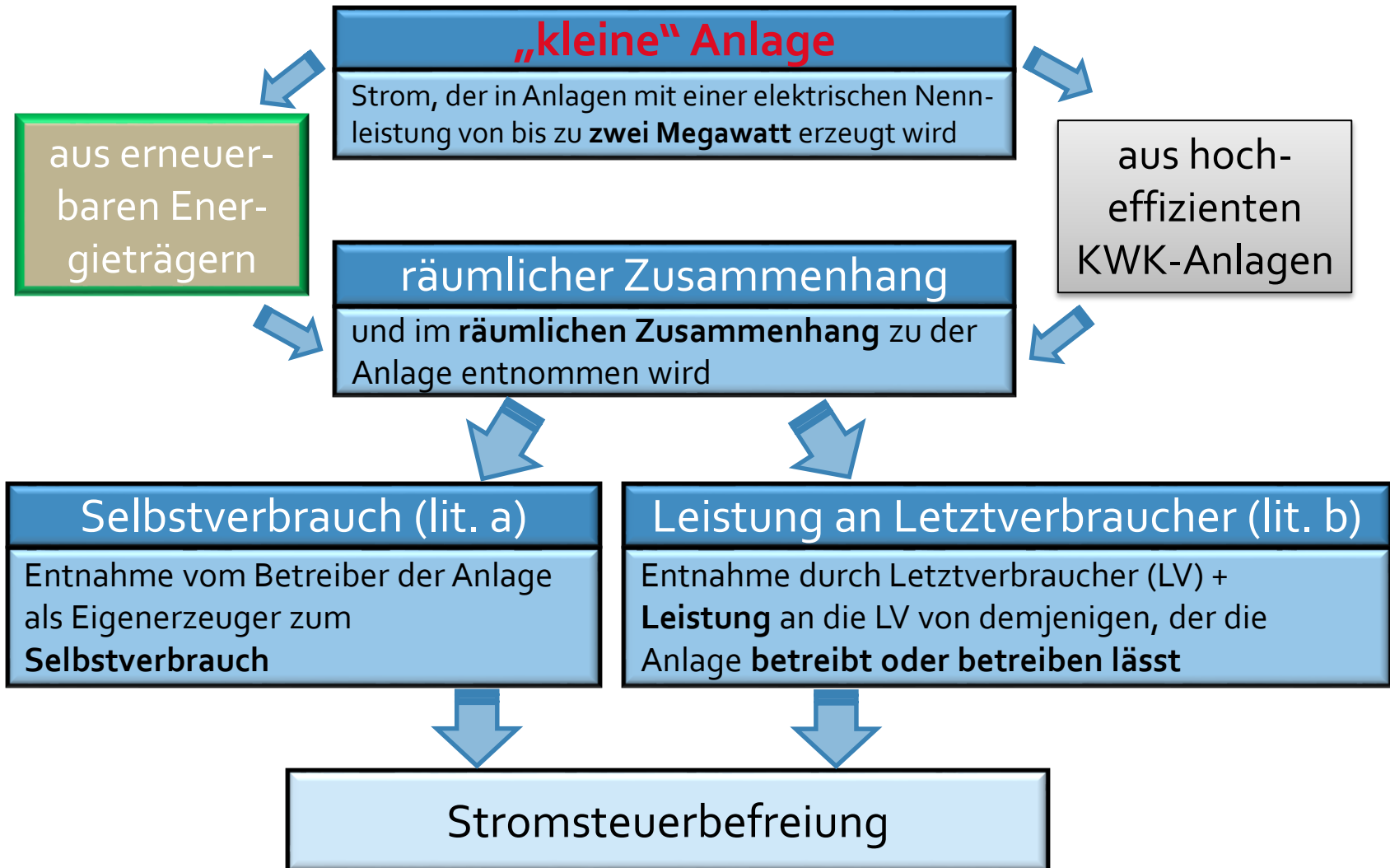
GZD-Informationen

- ▶ „Strom zur Stromerzeugung“ (Stand: 31.01.2019)
- ▶ „Verwender/Stromentnahme“ (Stand: 29.03.2019)
- ▶ „Hinweise zum ÄnderungsG 2019“ (Stand: 17.07.2019)

Amtliche Vordrucke

- ▶ Antragsformulare
- ▶ Betriebserklärungen

Dezentrale Erzeugung – neu Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG



§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG – neue Voraussetzungen nach Neuregelung



§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG - Ort der Erzeugung / Selbstverbrauch

Ort der Erzeugung

- jedenfalls umfasst: Gebäude, Grundstück, Flurstück der Erzeugungsanlage
- Ggf. bei „räumlich zusammengehörendem Gebiet“ auch mehrere Gebäude oder Grundstücke bzw. Betriebsgelände (auch bei „trennenden Elementen“ wie etwa Wasserläufe oder Verkehrswege)

Selbstverbrauch

- Personenidentität zwischen Betreiber und Stromverwender
- Bei natürlichen Personen: inkl. Familienmitglieder / Dritte (üblicher Alltag)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG - Keine Einspeisung ins Netz

Keine Einspeisung in ein
Netz der allgemeinen
Versorgung oder ein
geschlossenes Verteilnetz

- Begründung: Regelung dient der „Verdeutlichung“, dass nur der „echte Selbstverbrauch“ gefördert wird
- Nicht umfasst ist der physikalisch oder kaufmännisch-bilanziell ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strom

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StromStG – neu Förmliche Einzelerlaubnis

- ▶ förmliche Einzelerlaubnis erforderlich (§ 9 Abs. 4 StromStG)
 - Erlaubnis ist „konstitutiv“ für die Steuerbefreiung
- ▶ Ausnahme (**Verzicht** auf förmliche Einzelerlaubnis):
 - bei **Erneuerbare Energien**-Anlagen **bis zu 1 MW**
- ▶ Antrag auf Erlaubnis gem. §§ 8 - 10 StromStV
- ▶ Fiktion (§ 15 Abs. 3 StromStG):
 - Erlaubnis gilt ab 01.07.2019 erteilt, wenn Voraussetzungen für die Befreiung gegeben und **Antrag bis 31.12.2019** nachgereicht wird

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG – neu Nachweise / Administration

- ▶ Eine Erlaubnis (keine Erlaubnisschein)
 - Je Anlage/Stromerzeugungseinheit eine **Betriebserklärung** (wird in Erlaubnis aufgenommen)
 - **Änderungen** sind anzuzeigen
- ▶ **Entlastung** auf Antrag möglich (§ 12c StromStV)
- ▶ Nachweis der **Zeitgleichheit** (Erzeugung/Verbrauch)
- ▶ Einordnung als **Beihilfe**
 - Meldung EnSTransV, Formular 1139

Beihilfenrelevante Begünstigungen

EnSTransV - Anlage 2

Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Steuerbefreiungen nach
 - a) § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes und
 - c) § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes;
2. die Steuerermäßigungen nach
 - a) den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes und
 - c) § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes;
3. die Steuerentlastungen nach
 - a) § 47a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 53a Absatz 1 und 4 (bis zum 31. Dezember 2017: § 53b) des Energiesteuergesetzes,
 - c) § 53a Absatz 6 (bis zum 31. Dezember 2017: § 53a Absatz 1) des Energiesteuergesetzes,
 - d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
 - e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
 - f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
 - g) § 57 Absatz 5 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes,
 - h) § 57 Absatz 5 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes,
 - i) § 9b des Stromsteuergesetzes,
 - j) § 9c des Stromsteuergesetzes,
 - k) § 10 des Stromsteuergesetzes,
 - l) § 12c der Stromsteuer-Durchführungsverordnung,
 - m) § 12d der Stromsteuer-Durchführungsverordnung und
 - n) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Beihilfenrelevant seit
Neuregelung, d.h. Zeitraum
vom 01.07. bis 31.12.2019 bei
EnSTransV-Meldung in 2020 zu
berücksichtigen

Formulare 1421 / 1421a

Neues Online-Format

Neues Format der amtlichen Formulare, u.a.

- Kein Blanko-Ausdruck möglich
- Pflichtfelder (mit Ja/Nein-Schema)
- Hinweise (nur) zum Anklicken

Ausfüllhinweise

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise und Erläuterungen beachten.

1 Angaben zum Antragsteller				
1.1	Antragsteller (Name, Anschrift, Geschäfts- oder Wohnsitz, ggfs. abweichender Ort der Geschäftsleitung):		Ansprechpartner/in (Name, Telefon, ggfs. Fax, E-Mail- und Internet-Adresse):	
	Unternehmensnr. (soweit bekannt):		Telefon:	
	MaStR-Nr. als Marktakteur (soweit vorhanden):		Telefax:	
			E-Mail:	
		Internet:		
2 An das Hauptzollamt		Eingangsstempel - Hauptzollamt		
3 Antrag (steuerbefreiter Selbstverbrauch von Strom aus EE-Anlagen größer 2 MW am Ort der Erzeugung)				
3.1	auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG		JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
3.2	auf Änderung einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 1 StromStG		JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>

Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG (steuerbefreiter Selbstverbrauch von Strom aus EE-Anlagen größer 2 MW am Ort der Erzeugung)

Allgemeines

1. Aus Vereinfachungsgründen wird bei Personenbezeichnungen die maskuline Form verwendet.
2. Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 StromStG benötigt derjenige eine Erlaubnis, der von der Steuer befreiten Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG entnehmen will. Strom ist danach von der Steuer befreit, wenn er in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird.
3. Nach § 9 Absatz 6 StromStG darf der Erlaubnisinhaber den erzeugten Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck (hier Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung) steuerfrei entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3 StromStG (20,50 Euro je MWh). Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.
4. Nach § 8 Absatz 1 StromStG hat derjenige, der Strom steuerbegünstigt (hier steuerfrei) entnehmen will, die Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt nach § 1 StromStG zu beantragen.
5. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Steuerliche Zuverlässigkeit


Die steuerliche Zuverlässigkeit fehlt, wenn die künftige Verletzung von steuerlichen Pflichten wahrscheinlich ist, also eine dahingehende Gefahr besteht (vgl. Urteil des BFH vom 10. November 1987 – VII 50/84). Schwere wogende Bedenken erfordern eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit oder die Verletzung besonders bedeutsamer, materieller Pflichten aus dem jeweiligen begünstigten Umfeld (vgl. Urteil des BFH vom 7. Juli 1970 – VII R 90/68). Die Befürchtung künftiger Verstöße ergibt sich in aller Regel aus bereits festgestellten Zuwiderhandlungen in der Vergangenheit, soweit sie mindestens im beruflichen Umfeld oder benachbarten steuerlichen Bereiche begangen worden sind. Ausreichend ist die Unzuverlässigkeit einer anderen Person, wenn diese steuerlich relevante Funktionen im Betrieb ausübt (vgl. Bongartz/Schröer-Schallenberg, Verbrauchsteuerrecht 2.A. 2011, D 24).


Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit kommen dann in Betracht, wenn die Befürchtung gerechtfertigt ist, der Erlaubnisinhaber werde die ihm nach dem Verbrauchsteuerrecht obliegenden Pflichten künftig nicht erfüllen. Das ist daraus zu folgern, dass bei Gewähr der Erfüllung der genannten Pflichten grundsätzlich von der steuerlichen Zuverlässigkeit auszugehen ist. Ob die Befürchtung besteht, ist eine Frage tatsächlicher Art.

6. Dem Antrag sind nach § 8 Absatz 2 StromStG beizufügen:
 - von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand;
 - eine Betriebserklärung nach Formular 1421a je Stromerzeugungsanlage;
 - eine Erklärung, ob die zu steuerbegünstigten Zwecken entnommene Verbrauchsmenge, durch separate Zähl- oder Messeinrichtungen ermittelt wird;
 - ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergelände nach § 12 der Abgabenordnung (AO);
 - eine Darstellung der Mengenermittlung und Mengenabrechnung;
 - gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 AO.
7. Soll Strom in weiteren Stromerzeugungsanlagen erzeugt und anschließend steuerfrei entnommen werden oder soll der Betrieb von solchen Anlagen eingestellt werden, hat der Erlaubnisinhaber eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.
8. Bitte beachten Sie, dass Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet. Das Hauptzollamt kann prüfen, ob der Anzeigepflicht nachgekommen wird, indem es Angaben und Unterlagen anfordert, die für die Erlaubnis erforderlich sind.
9. Für Änderungen nach Ziffer 7 und Änderungen der angemeldeten Verhältnisse (Ziffer 8) ist dieses Formular (1421) und ggf. das Formular 1421a (Betriebserklärung) zu verwenden. Bitte füllen Sie dazu Abschnitt 1 und 2 aus und geben in Abschnitt 3 und 5 an, dass Sie eine Änderung einer Erlaubnis beantragen wollen und ab wann die geänderte Erlaubnis erteilt werden soll. Anschließend nehmen Sie bitte nur bei den Feldern Eintragungen vor, bei denen sich Änderungen ergeben haben.

GZD-Info vom 17.07.2019 (Auszug) „Anlagenbetreiber“

bbh

 Generalzolldirektion



Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften
vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856)

Stand: 17. Juli 2019

Fragen zum Inhalt des Dokuments bitte an

Generalzolldirektion
Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de
Internet: www.zoll.de

- ▶ „Definition“ des **Betreibers einer Anlage** (entspr. dem neuen Verwenderbegriff):
 - Derjenige, der den **Realakt der Stromerzeugung vornimmt**
 - Hinweis: wirtschaftliches Risiko in der Regel unbeachtlich (s.o.)
- ▶ Achtung insbesondere bei **Betriebsführungen**

Erlaubnisantrag 1421 (Auszug) „Anlagenbetreiber“

7.1	Die Entnahme des erzeugten Stroms erfolgt		
7.1.1	durch den Antragsteller als Betreiber der Anlage	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
7.2	Der selbst erzeugte und zum Selbstverbrauch entnommene Strom wird		
7.2.1	in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist (§ 2 Nr. 11 StromStG).	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
7.2.2	kaufmännisch-bilanziell in ein Netz der allgemeinen Versorgung (§ 2 Nr. 11 StromStG) weitergegeben (gilt als Einspeisung).	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>

Betreiber kann mithin auch ein Dritter (z. B. eine Betriebsführungsgesellschaft) sein, wenn bei diesem die vorgenannten Voraussetzungen zutreffen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das unter www.zoll.de veröffentlichte Informationsschreiben zur Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt (Stichwort: Verwenderbegriff), hingewiesen.

Formular 1421 (Auszug)

Aufzeichnungen

- bei „**klassischen**“ EVU (Versorger) sind Aufzeichnungen bereits von neuen Aufzeichnungspflichtigen nach § 4 Abs. 2 StromStV umfasst (Vordruck 1418)
- bei „**sonstigen**“ Versorgern (bspw. Gewerbe, Wohnungswirtschaft etc.), die nur wenige Letztverbraucher beliefern, ist fraglich, welche Aufzeichnungen in welcher Form nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StromStV geführt werden (i.d.R. wohl „vereinfachte“ Aufzeichnungen)

8	Aufzeichnungen		
8.1	Der Antragsteller ist Versorger mit Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StromStG i. V. m. § 3 Abs. 1 StromStV und führt die Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StromStV in diesem Zusammenhang nach § 4 Abs. 2 StromStV.	JA <input checked="" type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
8.2	Es werden Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StromStV geführt.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>
8.2.1	Es wird beantragt, vereinfachte Aufzeichnungen zuzulassen. Erläuterungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.	JA <input checked="" type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
8.2.2	Es wird beantragt, belegmäßige Nachweise zuzulassen. Erläuterungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.	JA <input checked="" type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>

Betriebserklärung 1421a

jeweils pro Anlage/Stromerzeugungseinheit

Betriebserklärung Nummer

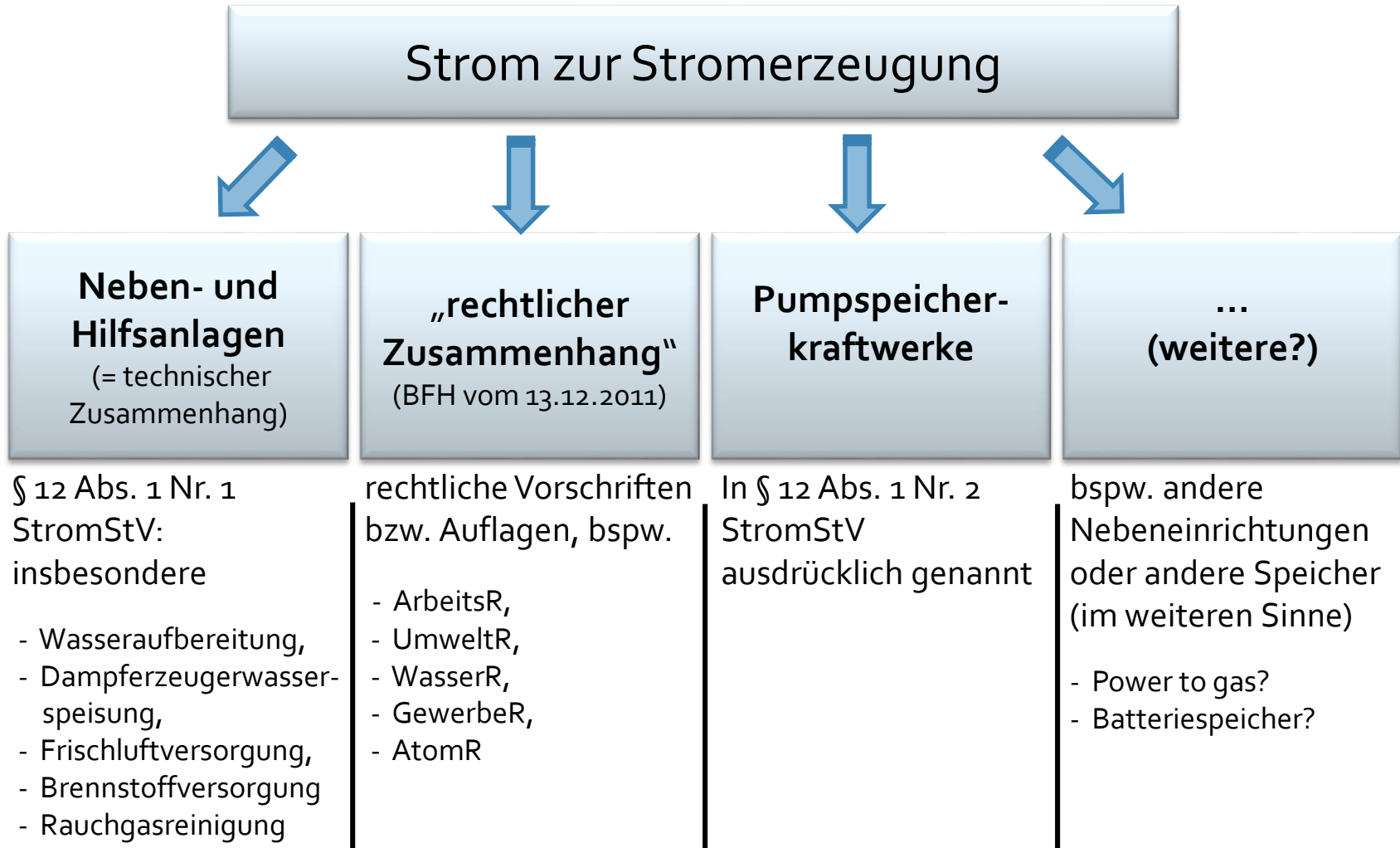
Sie müssen für jede Stromerzeugungsanlage eine Betriebserklärung abgeben. Jede Betriebserklärung ist mit einer Nummer zu versehen. Werden mehrere Betriebserklärungen mit gleichem Datum abgegeben, sind für die folgenden Betriebserklärungen laufende Nummern zu vergeben, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen.

1	Angaben zum Antragsteller	Betriebserklärung Nummer	1
1.1	Antragsteller (Name, Anschrift, Geschäfts- oder Wohnsitz, ggfs. abweichender Ort der Geschäftsleitung): 	Ansprechpartner/in (Name, Telefon, ggfs. Fax, E-Mail- und Internet-Adresse): 	
	Unternehmensnr. (soweit bekannt):	Telefon:	
	Anlagen-Nr. des Hauptzollamts (soweit vorhanden): - -	Telefax:	
	MaStR-Nr. als Marktakteur (soweit vorhanden): 	E-Mail:	
		Internet:	

Verknüpfung zum Marktstammdatenregister

Strom zur Stromerzeugung

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG



§ 12a StromStV – neu


Pauschale Entlastung


- ▶ Strom zur Stromerzeugung auch als **Entlastung** (§ 12a StromStV)
- ▶ **Pauschaler Ansatz** (anteilig zur Bruttostromerzeugung)
 - Strom aus Windkraft 0,3 %
 - Solar-Strom 2,0 %
 - **(Hocheffizienter) KWK-Strom**
 - Bei einer Nennleistung bis 10 kW 6,0 %
 - Bei einer Nennleistung 10 – 100 kW 3,0 %
 - Bei einer Nennleistung > 100 kW 2,0 %

GZD-Info vom 17.07.2019 (Auszug)

Abgrenzung der Strommengen

bbh

 Generalzolldirektion

 ZOLL

Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften
vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856)

Stand: 17. Juli 2019

Fragen zum Inhalt des Dokuments bitte an
Generalzolldirektion
Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de
Internet: www.zoll.de

„Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen müssen stets nachprüfbar sein. Liegen für die entnommenen Strommengen auch **andere Steuerbegünstigungen** vor oder können andere Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, muss eine **eindeutige Abgrenzung** zu den im Rahmen dieser Erlaubnis entnommenen **Strommengen** gewährleistet sein. Insbesondere zu diesen Zwecken sind die Entnahmen daher zeitnah **aufzuzeichnen**. Maßgebende Ereignisse für den Zeitpunkt der Aufzeichnung können z. B. Zählerablesungen oder Rechnungsstellungen sein.“

GZD-Info vom 17.07.2019 (Auszug)

Änderung der Wahl der Steuerbegünstigung

bbh


Änderung der Wahl der Steuerbegünstigung


Außer bei den per Gesetz geltenden Steuerbefreiungen hat der Beteiligte seine rechtlich verbindliche Wahl in den Aufzeichnungen zu dokumentieren. Ist in den Aufzeichnungen die Zuordnung zu einer bestimmten Steuerbegünstigung erfolgt, ist ein Wechsel aufgrund sich anschließend ergebender Erkenntnisse grundsätzlich nur noch innerhalb enger Grenzen möglich, die nachvollziehbar zu begründen sind. Eine Änderung ist grundsätzlich nicht mehr möglich, wenn bereits eine Steueranmeldung (Versteuerung oder Entlastung) mit Ausweisung der entsprechend aufgezeichneten Strommengen abgegeben worden ist.

GZD-Info vom 17.07.2019 (Auszug)

Abgrenzung Strom zur Stromerzeugung (1)

bbh

 Generalzolldirektion

 ZOLL

Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften
vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856)

Stand: 17. Juli 2019

Fragen zum Inhalt des Dokuments bitte an
Generalzolldirektion
Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrssteuerrecht, Prüfungsdienst
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de
Internet: www.zoll.de

Ziffer 11 (zu § 12a StromStV)

„Eine **Entlastung anhand von Pauschalen** kann **nur dann** gewährt werden, wenn **ausgeschlossen** ist, dass die Strommengen steuerfrei oder steuerermäßigt nach § 9 StromStG entnommen worden sind. Dabei sind insbesondere **Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 StromStG** auszuschließen. Auch Steuerbefreiungen, deren Inanspruchnahme nach § 10 Abs. 2 StromStV allgemein erlaubt ist, müssen ausgeschlossen werden ...“

GZD-Info vom 17.07.2019 (Auszug)

Abgrenzung Strom zur Stromerzeugung (2)

- ▶ Zuordnung von selbst erzeugten und fremdbezogenen Strommengen an einem Standort

„Es wird darauf hingewiesen, dass eine **vereinfachte Zuweisung** von Strommengen im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG **nicht zulässig** ist. Die in Absatz 25 des Erlasses vom 18. Oktober 2004 - III A 1 - V 4250 - 9/04 (VSF N 78 2004) ermöglichte Vereinfachung ist nur auf Fälle nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG anwendbar und gilt darüber hinaus vom Sinn und Zweck her auch nur für solche Strommengen, die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Strommengen, die physikalisch in einer Kundenanlage verbleiben, **können aus Vereinfachungsgründen nicht beliebigen Entnahmestellen zugeordnet werden.** Dazu bedarf es entsprechender **technischer Lösungen**, z. B. durch die Trennung von Stromkreisläufen.“

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Andreas Große, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-619
andreas.große@bbh-online.de
www.bbh-online.de